

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Herr Wolfgang Jörg
Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder
Frau Britta Altenkamp
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4879

Alle Abg

Düsseldorf, den 3. März 2022

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes (Drs 17/16232), Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW

Sehr geehrter Herr Jörg,
Sehr geehrte Frau Altenkamp,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat NRW (LEB) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes“.

Der LEB vertritt die Eltern¹ von mehr als 725.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Bei den folgenden Ausführungen fokussieren wir uns entsprechend auf die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Die Initiative der Landesregierung, den Kinderschutz in NRW durch ein Landesgesetz zu stärken, begrüßt der LEB in aller Deutlichkeit. Besonders die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit (z.B. in Viersen, Leverkusen, Lemgo oder Gelsenkirchen) machen in ihrer Ausprägung deutlich, dass die Präventions- und Interventionsstrukturen im Umfeld der Kindertagesbetreuung unzureichend sind und eine weitere Ausgestaltung alternativlos ist. Das Landeskinderschutzgesetz kann allerdings nur einen weiteren Baustein darstellen, der einer kontinuierlichen Evaluation bedarf und die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Schutzes von Kindern fördert.

Der LEB bedauert, dass sich der Gesetzentwurf dem wichtigen Aspekt des präventiven Kinderschutzes kaum widmet. In einer Stellungnahme im August 2020² hatte der LEB bereits eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen, um den präventiven Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung zu stärken und hält es weiterhin für dringend notwendig, diese anzugehen.

Der LEB möchte an dieser Stelle betonen, dass der anhaltende Fachkräftemangel in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Gefährdungen des Kindeswohls in diesen Einrichtungen begünstigt. So wurden im Bereich des LVR Landesjugendamtes beispielsweise für das Jahr 2020 insgesamt 283 Ereignisse, welche geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, gemeldet³. Im Vergleich zum Vorjahr (166 Ereignisse in den vergleichbaren Kategorien)

¹ analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

² <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2945.pdf>

³ Anzahl Ereignisse bereinigt um die Kategorie „betriebsgefährdende Ereignisse (bauliche Mängel/pers. Unterbesetzung)“, da hier im Jahr 2020 auch Infektions- und Verdachtsfälle der Corona-Pandemie erfasst wurden; Quelle:
[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/65418D9638718F32C12586CE002A53CA/\\$file/Vorlage15_215.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/65418D9638718F32C12586CE002A53CA/$file/Vorlage15_215.pdf), Seite 5.

bedeutete dies einen Anstieg von 70%. Auch im Bereich des LWL Landesjugendamtes wird eine kontinuierliche Zunahme von Meldungen nach §47 SGB VIII verzeichnet.⁴

Befristete Arbeitsverträge, Schwankungen in der Finanzierung der Einrichtungen, unzureichende Ausbildungsbedingungen oder die mangelnde Attraktivität der Berufsbilder führen derzeit zu einer hohen Personalnot und -fluktuation. Hingegen tragen eine Kontinuität der Fachkräfte, kontinuierliche Weiterbildungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern dazu bei, dass der Blick der Beteiligten für kindeswohlgefährdende Ereignisse geschärft wird.

Den vorliegenden Gesetzentwurf eines Landeskinderschutzgesetzes kommentiert der LEB im Einzelnen wie folgt.

§4 Abs. 2 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

Nach Auffassung des LEB ist es essenziell, dass die zuständigen Jugendämter nicht nur die Gefährdungsmeldungen aufnehmen und bearbeiten, sondern auch die Meldewege für alle Beteiligten (u.a. Fachkräfte, Eltern, Freizeitangebote) transparent machen und Anlaufstellen niederschwellig erreichbar sind.

Der LEB möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass SGB VIII §8a lediglich Kindeswohlgefährdungen einzelner Kinder, keine gleichzeitigen Gefährdungen mehrerer Kinder (z.B. in Kitas), erfasst.

Auch der § 47 SGB VIII erscheint nicht ausreichend, um Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, aufzudecken und zu beheben. Das Kinderschutzgesetz NRW bietet aus Sicht des LEB die Chance hier Abhilfe zu schaffen.

§6 Stelle für Qualitätssicherung

Die Einrichtung einer Stelle für Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren wird vom LEB als richtige Maßnahme erachtet. Wichtig ist hier die Unabhängigkeit von den Landesjugendämtern. Aus Sicht des LEB ist daher eine externe, souveräne Stelle (z.B. je Regierungsbezirk) empfehlenswert, deren finanzielle und personelle Ausstattung sowie deren Bewerbung jedoch vom Land gesichert wird. Nach Meinung des LEB wäre dabei wichtig, dass diese Stelle einerseits die Kapazitäten hat, Meldungen nachzugehen und gleichzeitig die Möglichkeit erhält, die Arbeit der Einrichtungen, Träger und Jugendämter zu überprüfen.

§7 Qualitätsberatung

Die fachliche Reflexion und Einschätzung konkreter Einzelfälle ist ein wichtiger Schritt, um Optimierungspotenzial zu erkennen und nachhaltige Verbesserungen zu erarbeiten. Jedoch hinterfragt der LEB die vorgesehene Herangehensweise der alleinigen Auswahl von Sachverhalten und Problemstellungen durch die örtlichen Jugendämter. Zumindest eine ergänzende Auswahl von Sachverhalten und Problemstellungen anhand von Stichproben durch die vorgesehene Stelle für Qualitätssicherung gewährleistet, dass Prozesse nachhaltig optimiert und Dunkelfelder systematisch bereinigt werden.

§9 Abs. 4 Netzwerke Kinderschutz

Der Gesetzentwurf lässt die Neuregelungen des SGB VIII außen vor, demnach mit §4a Abs. 2 die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen (...) in diese betreffenden Angelegenheiten zusammenarbeitet und auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hinwirkt.

⁴ <https://www.lwl.org/bi-lwl/tmp/tmp/4508103619027073/19027073/00269439/39.pdf>, Seite 6.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung wären nach Auffassung des LEB die Jugendamtselternbeiräte und ggfs. andere Selbstvertretungen in das Netzwerk zu integrieren und daher in §9 Abs. 4 als Punkt „13. Selbstvertretungen nach §4a SGB VIII“ zu ergänzen.

Auch um der Aufgabe nach §9 Abs. 3 effektiv nachzukommen, bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz zu informieren, ist eine enge Einbindung von Selbstvertretungen unerlässlich.

§11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Bereits in einer früheren Stellungnahme⁵ hat der LEB verbindliche Kinderschutz- und Präventionskonzepte für Einrichtungen gefordert. Diese sollten nach Auffassung des LEB zwingend in der Konzeption der Einrichtungen verankert sein, unabhängig vom Jahr der Erteilung der Betriebserlaubnis. Zudem ist eine regelmäßige Evaluation des Konzeptes mit allen Beteiligten notwendig, um Akzeptanz der Inhalte und professionelles Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten.

Aus Sicht des LEB sind daher in §11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 bei der Entwicklung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte mindestens die Selbstvertretungen nach SGB VIII §4a zu ergänzen.

§14 Abs. 2 Landesförderung der Ombudsstellen nach §9a SGB VIII

Der LEB regt an, dass ergänzend zur Förderung für die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen auch Landesmittel in die Erarbeitung und Verteilung von Handreichungen für Familien fließen. Meldewege und Möglichkeiten der Beschwerde müssen verkürzt und transparent gemacht werden. Hier bieten sich auch niederschwellige Angebote via Social Media oder einer Website an.

Des Weiteren hält der LEB es für geboten, dass das Landeskinderschutzgesetz NRW die bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII §9a konkretisiert und die Aufgabe der Ombudsstellen in NRW in dem Sinne erweitert, dass sich auch Selbstvertretungen zur Vermittlung und Klärung von Konflikten an die Ombudsstellen wenden können.

Zusammenfassend stellt der LEB fest, dass das Landeskinderschutzgesetz NRW in seiner Ausprägung beispielhaft in Deutschland ist und zeigt, dass eine gesetzliche Grundlage zur Ausgestaltung des Kinderschutzes unerlässlich ist, um Rechtssicherheit in der Kooperation bei Kinderschutzfällen zu haben. Die Wahrung der Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention sieht der LEB als Voraussetzung, um einen gelingenden Kinderschutz durchzusetzen.

Der LEB regt weiterhin eine Kampagne an, um die Bevölkerung zu allen Aspekten des Kinderschutzes und zu den Formen der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt zu informieren und Meldestellen sowie -wege bekannt zu machen. Insbesondere in dem sensiblen Feld der frühkindlichen Bildung ist es unverzichtbar, dass alle Beteiligten der Kindertagesbetreuung sowie Erziehungsberechtigte gut geschult werden. Kinder, denen oftmals noch das verbale Ausdrucksvermögen fehlt, um über Missstände zu informieren, benötigen ein besonderes Maß an Sicherheit und Schutz durch ihr Umfeld. Hierzu schlägt der LEB vor, kommunale Jugendamtselternbeiräte als Multiplikatoren zu schulen und diese in ein kommunales Netzwerk zu Fragen des Kinderschutzes einzubinden. Auch ist es im Rahmen der Erziehungspartnerschaft notwendig, Elternvertretungen und Eltern in den Einrichtungen selbst Informationsangebote zur Verfügung zu stellen und über die verschiedenen Formen der Gewalt aufzuklären, um diese zu erkennen und gemeinsam zu bekämpfen.

Kindertageseinrichtungen dürfen nicht als geschlossene Einheit gesehen werden, in der Fach- und Ergänzungskräfte mit Kindern agieren, sondern als Lebensraum, der in ein Umfeld sowie einen sozialen Kontext eingebettet ist. Hier genügt es nicht den Kindern ein Training anzubieten, um eigene Grenzen zu setzen und zu erkennen sowie ihre Resilienz zu stärken. Es muss vielmehr Transparenz hergestellt werden, um erste Anzeichen bereits zu erkennen und gezielt

⁵ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2945.pdf>

Ansatzpunkte zu finden. Das beste Kinderschutzkonzept ist unbrauchbar, wenn es ein Dasein als Ablage fristet, ohne gelebt zu werden.

Allem voran muss jedoch der Grundsatz gelten: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder. Ihre Gefühle und Bedürfnisse sind zu jeder Zeit ernst zu nehmen und ihren Erzählungen ist Glauben zu schenken. Dafür bedarf es einer vertrauensvollen Umgebung, zu der nach Ansicht des LEB folgende Faktoren hinzukommen:

- Regelmäßige Elterngespräche und ein partnerschaftlicher Umgang miteinander. Erziehungsberechtigte müssen entsprechend ihrer Lebenswirklichkeit abgeholt werden.
- Niederschwellige Informationsangebote für Erziehungsberechtigte, wie etwa Elternabende zum Thema Gewalt, Aushänge zu Meldekettten, Broschüren u. v. m.
- Regelmäßiges Betreten der Einrichtung sowie Einblicke in den Alltag vor Ort, um Unsicherheiten und Stresssituationen erkennen und benennen zu können.
- Fortbildungsangebote für das Personal, auch in Hinblick auf Gesprächsführung.
- Eine kontinuierliche Evaluation und Ergänzung des Kinderschutzkonzeptes vor Ort.
- Eine Einbindung der Elternvertretung in konzeptionelle Belange des Kinderschutzes und zu Problemfeldern der Einrichtung.
- Regelmäßige Schulungen von Elternvertretungen als Multiplikatoren.
- In Kinderschutzfragen geschulte Fachkräfte, die regelmäßige Supervisionsangebote erhalten.
- Eine ausreichende Personaldecke, um Stress und Druck zu minimieren.

Abschließen möchte der LEB mit Punkt C des Gesetzentwurfes (Drs 17/16232): „Alternativen: keine“! Genau dieser formelle Hinweis drückt versteckt das aus, was es im Kinderschutz braucht. Nämlich vollen Einsatz und uneingeschränkte Solidarität mit Kindern, um Kindeswohlgefährdung bereits frühzeitig zu erkennen und Gewalt zu bekämpfen.

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW
(Daniela Heimann, Irina Prüm, Heike Riedmann)

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.

Geschäftsstelle: Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Mail kontakt@lebrw.de | **Homepage** www.lebrnw.de | **Facebook** www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw